

Änderungen des Curriculums

Bachelor Medien- und Kommunikationswissenschaften

- Redaktionelle/formale Anpassung an das **neue Mustercurriculum** (betrifft insbesondere die Bezeichnung und Nummerierung der Gebundenen Wahlfächer)
- Korrektur der **Orthografie**
- Weitere Änderungen beziehen sich auf folgende Paragraphen:

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Neueinführung der Lehrveranstaltungsart **Vorlesungen Interaktiv (VI)**

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

- Änderung des Lehrveranstaltungstyps von **VO zu VC** im Pflichtfach 2 „Grundlagen Medien und Kommunikation“: LV 2.1 Grundbegriffe und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaften
- Änderung des Lehrveranstaltungstyps von **VO/VC zu VO** im Pflichtfach 2 „Grundlagen Medien und Kommunikation“: LV 2.3 Media Economics, Policy and Management
- Einführung der verpflichtenden Lehrveranstaltung **„Schreibwerkstatt Bachelorarbeit“** im Pflichtfach 3 „Vertiefung Medien und Kommunikation“

§ 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- Änderung des Lehrveranstaltungstyps **VO/VC zu VC/VI** im Gebundenen Wahlfachbündel B:
6.1 Introduction to Media and Communications Management
7.1 Theoretische Grundlagen des Medienwandels
8.1 Theoretische Grundlagen der Medienkultur
- Streichung des integrierten **Erweiterungscurriculums** (Gebundenes Wahlfach 2.D.b)
- Einführung des Gebundenen Wahlfachs **Feministische Wissenschaft/Gender Studies**

§ 11 Freie Wahlfächer

Kürzung der Freien Wahlfächer von 16 ECTS-CP auf 12 ECTS-CP (*Anmerkung: Um die - auch von der Studierendenvertretung erwünschte - LV **Schreibwerkstatt Bachelorarbeit** im Pflichtfach 3 „Vertiefung Medien und Kommunikation“ einzuführen.*)

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmenden

Beschränkung des neu eingeführten Lehrveranstaltungstyps **Vorlesung Interaktiv** auf 50 Studierende

§ 14 Bachelorarbeit

Ergänzung um neuen Absatz bezüglich der neu eingeführten Lehrveranstaltung **Schreibwerkstatt Bachelorarbeit**: „Die Absolvierung des Kurses ‚Schreibwerkstatt Bachelorarbeit‘ (gemäß § 9, Pflichtfach 3) ist begleitend zum Seminar, in dessen Rahmen die Bachelorarbeit verfasst wird, vorgesehen und wird mit 4 ECTS-AP bewertet.“

§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Die gelb markierten Stellen wurden in diesem Paragraphen ergänzt: „Im Rahmen des Studiums ist eine berufsbezogene Praxis (max. in zwei Teilen **gleichen Ausmaßes**) in den in § 2 Abs. 3 beschriebenen Berufsfeldern im Umfang von 12 ECTS-AP zu absolvieren. Dies entspricht einem Aufwand von 300 Arbeitsstunden, über die ein Nachweis zu erbringen ist. Die Anerkennung ist mit der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter im Vorfeld der Praxis abzuklären. Eine bereits vor Beginn des Studiums erworbene Praxis ist grundsätzlich **anerkenntbar, sofern diese zeitnah zur Aufnahme des Studiums stattgefunden hat.** Ein im Rahmen des Studiums absolviertes Auslandssemester ist ebenfalls als Praxis anerkenntbar. Auch dies ist im Vorfeld mit der

Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter abzuklären. **Begleitend oder im Anschluss an die berufsbezogene Praxis ist der Kurs Reflexion der Praxis (4 ECTS-AP) zu absolvieren.“**

§ 17 Prüfungsordnung

Ergänzung in Abs. 3 eine Bestimmung bezüglich neueingeführten Lehrveranstaltungstyps **Vorlesung Interaktiv**: „Eine Vorlesung mit Kurs (VC) und eine Vorlesung Interaktiv (VI) wird mit einer schriftlichen Prüfung am Lehrveranstaltungsende und/oder mehreren kleineren mündlichen und schriftlichen Prüfungen (Übungsaufgaben) im Verlauf der Lehrveranstaltung abgeschlossen.“

§ 19 Übergangsbestimmungen

Definition der Übergangsbestimmungen bezüglich des ehemals integrierten **Erweiterungscurriculums** (Abs. 2): „Studierende, die sich bis zum 30. September 2020 zu einem "integrierten Erweiterungscurriculum" registriert haben (Satzung Teil B § 25 Abs. 24 Z 5), sind berechtigt, dieses im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer gem. § 10 Abs. 3 des Curriculums in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21. Juni 2017, 20. Stück, Nr. 129.2 bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Erweiterungscurriculum nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Gebundenen Wahlfächer nach den Vorschriften des Curriculums in der geltenden Fassung zu absolvieren.“

Definition der Übergangsbestimmungen bezüglich der neueingeführten Lehrveranstaltung **Schreibwerkstatt Bachelorarbeit** (Abs. 3): „Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Bachelorstudium begonnen haben und bereits ihre Bachelorarbeit verfasst haben oder am Verfassen sind, können sich für die Lehrveranstaltung „Schreibwerkstatt Bachelorarbeit“ (KS) eine gleichwertige Lehrveranstaltung aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Medien- und Kommunikationswissenschaften oder des Schreibcenters anerkennen lassen.“